



# Satzung

## ¡Vamos! Deutschland e.V.

Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Christen  
in Lateinamerika und Europa

### § 1 Name und Sitz

der Verein führt den Namen „¡Vamos! Deutschland e.V. Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Christen in Lateinamerika und Europa“

*Sitz des Vereins ist Röhrmoos.*

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein möchte die Verbundenheit zwischen Christen in Europa und Lateinamerika stärken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein wird hierbei für seine Belange in El Salvador auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an die Association ¡Vamos! El Salvador zur Verwendung für o.g. Zwecke weiter.
3. Dafür wird der Verein insbesondere in den Bereichen Theologie, Spiritualität, Diakonie und soziale Projekte tätig sein. Er will dabei vor allem mit den ökumenischen und historischen Kirchen in Lateinamerika und Europa zusammenwirken.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Kostenlose ärztliche Behandlung sowie medizinische Vorsorge in unserer Tagesklinik „clinica anama“ bzw. bei Hausbesuchen und in anderen Einrichtungen in El Salvador.
  - b. Die Förderung des geistlichen Lebens in den Kirchen durch Erfahrungsaustausch und christliche Bildung,
  - c. Die Unterstützung von kirchlichen Projekten z.B. im Gesundheits- und Bildungsbereich
  - d. Die Übersetzung und Verbreitung kirchlicher Literatur
  - e. Gemeinsame Studienvorhaben
  - f. Kooperation mit anderen in diesem bereich tätigen Gruppen, Initiativen und Gremien.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - b. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Sie sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich von den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss 30 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung verschickt werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden und dessen Entlastung
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern

- e. Beschlussfassung über die Einrichtung von Ausschüssen, die besondere Aufgaben wahrnehmen sollen
- f. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
- g. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand und über den Ausschluss von Mitgliedern
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter / in unterzeichnet wird.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzendem, dem / der 2. Vorsitzenden, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, zuständig für die internationalen Beziehungen des Vereins, insbesondere zwischen Lateinamerika und Europa, sowie für die Vorauswahl und Durchführungskontrolle der Projekte in Lateinamerika, dem / der Kassier / in und/oder Schriftführer / -in. Es können bis zu vier Beisitzer(inne)n bestellt oder berufen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über alle Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
  - b. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand während der Wahlperiode selbst.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



## § 9 Vereinsauflösung

1. Über die Vereinsauflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die MARKUS SCHAUER Stiftung MÜNCHEN, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke, wie sie in § 2 genannt sind, zu verwenden hat.

Satzungsende

---

Die voranstehende Satzung ist im Vereinsregister München unter der Nr. 14.985 eingetragen.

Sie wurde angenommen am 26.1.95.

Ergänzungen und Änderungen vom 16.3.2000,

vom 4.9. 2001

vom 25.2.2005,

vom 18.2.2007 und die Änderungsvorschläge (kursiv und fett ) sind eingearbeitet.